

Eine Haftungskette für die Lieferkette – Subsidiäre Haftung von Wirtschaftsakteuren derselben Lieferkette

Antonia Sommerfeld*

Abstract: Welche Mechanismen benötigt das Privatrecht, um eine angemessene Haftungskette für internationale Lieferketten bereitzustellen? Wie können wir das „Blackbox-Problem“ intransparenter Verantwortungsanteile und unbekannter mittelbarer Lieferkettenakteure in kollektiven Netzwerken besser mit dem Werkzeugkasten des Zivilrechts adressieren? Der Beitrag untersucht diese Fragen und legt dar, wie das derzeitige Privatrecht nur über unzureichende Mittel für den Umgang mit komplexen Schuldnermehrheiten in internationalen Lieferketten verfügt. Als Lösungsansatz wird eine gestufte, subsidiäre Haftung von Wirtschaftsakteuren innerhalb derselben Lieferkette für Konstellationen kollektiver Netzwerke vorgeschlagen. Hierbei wird auf die bestehenden punktuellen Ansätze für eine Netzwerkverantwortung im EU-Recht zurückgegriffen, wie sie sich derzeit in der alten und neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG; 2024/2853) und der EU-Reparaturrichtlinie (2024/1799) finden lassen. Der Vorschlag entwickelt ein grundlegendes dogmatisches Lieferkettenhaftungskonzept, auf das künftige Regulierungsanliegen – basierend auf heteronomen gesetzlichen Haftungsgründen – zurückgreifen können.

I. Einleitung

Globalisierte Lieferketten bzw. Wertschöpfungsketten¹ sind ein zentraler Bestandteil unserer heutigen Wirtschaft.² Erkauft werden deren Vorteile

* Dr., Wissenschaftliche Referentin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg). Mein Dank für Anmerkungen gilt Torsten Kindt.

1 Zu den Begrifflichkeiten J. Salminen/ M. Rajavuori, Transnational sustainability laws and the regulation of global value chains: comparison and a framework for analysis, 26 Maastricht J. of Europ. and Comp. L. 2019, 602 (603).

2 Der OECD zufolge machen sie 70%, <<https://www.oecd.org/en/topics/global-value-and-supply-chains.html>>, der World Bank zufolge ca. 50% des Welthandels aus, World

allerdings bekanntlich oft durch Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung.³ Versuchen, Ansprüche gegen die Verantwortlichen der Lieferkette geltend zu machen, stehen komplexe, intransparente Verantwortungsstrukturen entgegen. Entfernte, mittelbare Lieferkettenakteure sind Geschädigten oft gänzlich unbekannt. Kollektive Produktionsnetzwerke stehen Anspruchstellern wie eine „Blackbox“ gegenüber. Das derzeitige Zivilrecht verfügt über keine hinreichenden Mechanismen, um auf dieses Problem zu reagieren. Einzige bestehende zivilrechtliche Haftungs Vorschriften, die Lieferkettenstrukturen überhaupt adressieren, sind die §§ 327u, 445a, 445b, 478 BGB. Sie ermöglichen den Regress in Haftungskonstellationen entlang der vertraglichen Lieferkette. Die Vorschriften agieren allein zwischen den jeweiligen Vertragsparteien – eine gemeinsame (gesamtschuldnerische) Außenhaftung oder Durchgriffsmöglichkeiten gegen einzelne mittelbare Lieferkettenakteure bestehen nicht. Diese Lücke des Zivilrechts wird um die internationale Komplexität globaler Lieferketten zusätzlich vergrößert.

Die Lücke resultiert daraus, dass Lieferketten einerseits keine juristischen Personen mit definierter Verantwortlichkeit sind und sich andererseits als bloße Summe von Einzelverträgen nicht fassen lassen. Die Schwierigkeiten des Haftungsrechts entsprechen der Schwierigkeit, Lieferketten dogmatisch zu fassen. Globale Lieferketten bilden kollektive Einheiten bzw. globale Produktionsnetzwerke, deren Wirken rechtlich bislang nur unzureichend erfasst ist.⁴ Wirtschaftliches Gewinnpotential und haftungsrechtliche Risikotragung sind infolge der Komplexität globaler Lieferketten derart aus dem Gleichgewicht geraten, dass rechtlich nachzujustieren ist. Ein ganzheitliches, neues privatrechtsdogmatisches Lieferkettenhaftungskonzept ist erforderlich. Wie dieses auszugestalten ist, erörtert der Beitrag in vier Schritten:

Nachdem die Haftungsproblematik globaler Lieferketten dargelegt wird (II.), werden die Haftungsmechanismen des deutschen Privatrechts für

Development Report 2020, xiii, <<https://www.worldbank.org/en/publication/wdr2020>> (letzter Abruf aller Weblinks: 27.11.2025).

- 3 Grundlegend P. Zumbansen, *The Transnationalization of Corporate Governance: Law, Institutional Arrangements and Corporate Power*, 42 Nw. J. Int. L. & Bus. 2022, 303–352; R. Michaels, *Towards Sustainable Private Law Theory*, in: P. B. Miller/ J. Oberdiek (Hrsg.), *Oxford Studies in Private Law Theory*, Vol. III, Oxford 2025, S. 115–142.
- 4 J. Salminen/M. Rajavuori, *Private International Law, Global Value Chains and the externalities of transnational production: towards alignment?*, *Transn. Legal Theory* 2021 (12), 230–248; Zumbansen, *Transnationalization* (Fn. 3), 322 f.

eine mögliche Reaktion untersucht. Diese stellen nur unzureichende Konzepte bereit (III.). Das EU-Privatrecht zeigt hingegen weiterreichende, wenngleich inkohärente, punktuelle Haftungsansätze für eine Netzwerkverantwortung in der alten und neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie⁵ und der EU-Reparaturrichtlinie⁶ (IV.). Diese werden als Bausteine für die Entwicklung des neuen Haftungskettenansatzes herangezogen. Der entwickelte Ansatz strebt eine gestufte, subsidiäre Haftung von Wirtschaftsakteuren innerhalb derselben Lieferkette an (V.).

Mit dem neuen Haftungskonzept soll angesichts der retardierenden, kontroversen Diskussionen zur zivilrechtlichen Haftung des führenden Unternehmens am Kopf internationaler Lieferketten,⁷ ein alternativer, privatrechtlicher Haftungsansatz für kollektive Lieferkettennetzwerke aufgezeigt werden. Das entwickelte Konzept vereinfacht die Rechtsdurchsetzung für Anspruchsberechtigte, indem diese gegen einzelne Lieferkettenakteure direkt oder gegen mehrere – auch nachrangig haftende – gemeinsam vorgehen können. Zudem ermöglicht es, das Ausfallrisiko einzelner Schuldner aus Sicht der Gläubiger zu reduzieren. Das Konzept eröffnet darüber hinaus die Übertragungsmöglichkeit auf andere Regelungsbereiche der Lieferkette.

II. Die Haftungsproblematik globaler Lieferketten

Die Haftungsproblematik globaler Lieferketten resultiert daraus, dass diese weder als juristische Personen noch als bloße Aggregation von Einzelverträgen rechtlich und dogmatisch fassbar sind. Das Recht richtet sich primär an individualisierte Rechtssubjekte als Verantwortliche und erfasst kollektives, verzahntes wirtschaftliches Verhalten nur unzureichend.⁸

5 RL 85/374/EWG bzw. RL (EU) 2024/2853.

6 RL (EU) 2024/1799.

7 Vgl. Vorschlag der EU Kommission zur Streichung der zivilrechtlichen Haftung in der CSDDD: COM(2025) 81 final, 2025/0045(COD), Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1760, Art. 4 (12)(a), (f).

8 K. H. Eller, Private governance of global value chains from within: lessons from and for transnational law, *Transn. Legal Theory* 2017 8:3, 296 (316 und 325 f.); F. Snyder, Special Issue on Economic Globalisation and the Law, *Eurp. Law J.* 5/1999, 334–374. Zu den Herausforderungen globaler Lieferketten an der Schnittstelle zw. vertraglicher und deliktischer Haftung: V. Ulfbeck/O. Hansen, Interplay between contract and tort in the supply chain, S. 133–145 und J. Salminen/V. Ulfbeck, Developing supply chain liability, S. 146–173 (zu Parallelen zw. Produkt- und Lieferkettenhaftung im *lead-firm* Ansatz)

Globale Wertschöpfungsketten werden als Abfolge mehrerer mehrwertbegründender Herstellungsphasen eines Produkts oder einer Dienstleistung für den Verkauf an Verbraucher beschrieben, bei denen mindestens zwei Phasen in verschiedenen Ländern stattfinden.⁹ Dies entspricht auch der gängigen Definition im juristischen Diskurs: Globale Wertschöpfungsketten sind komplexe, mehrgliedrige Unternehmensketten, bei denen die Herstellung eines Produktes mindestens eine Grenze überschreitet und die von einer zentralen Stelle koordiniert werden.¹⁰ Sie sind ein von einem führenden Unternehmen zentral gesteuertes, aber organisatorisch und geografisch sowie juristisch fragmentiertes Produktionsnetzwerk, bestehend aus verschiedenen Akteuren.¹¹ Die Steuerung erfolgt durch unterschiedliche Mechanismen wie Unternehmens- oder Vertragsorganisation, Standardsetzung, Zertifizierung oder andere Koordinierungsmittel,¹² wobei die Intensität an zentraler Steuerung variieren kann.¹³

Das fehlende Haftungskonzept für globale Lieferketten führt zu dem haftungsrechtlichen „Blackbox-Problem“. Für außenstehende Dritte, wie Endkunden oder Geschädigte, sind Abläufe und Verantwortungsstrukturen der Lieferkette meist nicht nachvollziehbar. Dies zeigt sich in zwei Dimensionen: Erstens besteht eine intransparente Arbeitsaufteilung und Verantwortung zwischen den Lieferkettenakteuren und eine unklare Intensität der zentralen Steuerung; zweitens sind mittelbare Lieferkettenakteure, die über die direkte Vertragsbeziehung hinausgehen, oft unbekannt oder unerreichbar. Zudem hat der eigene Vertragspartner oft keine Kenntnis über den schadensverursachenden Beitrag, sondern kann sich hinter einem gewissen

– beide in: V. Ulfbeck/A. Andhov/K. Mitkidis (Hrsg.), *Law and Responsible Supply Chain Management*, London 2019.

9 World Bank Group, *World Development Report 2020*, S. 17 (Box 1.1), <<https://www.worldbank.org/en/publication/wdr2020>>.

10 S.a. zur Struktur und Definition globaler Wertschöpfungsketten: *Salminen/Rajavuori*, *Private International Law* (Fn. 4), 232–233; *J. Salminen/M. Rajavuori/K. H. Eller*, *Global Value Chains as Regulatory Proxy*, in: A. Beckers/H. W. Micklitz/R. Vallejo/P. Letto-Vanamo (Hrsg.), *The Foundations of European Transnational Private Law*, Oxford 2024, S. 367 (369); ähnl. *Eller*, *Private governance* (Fn. 8), 314–316.

11 *Salminen/Rajavuori/Eller*, *Global Value Chains* (Fn. 10), 367–371; ausführlich zur Entwicklung des rechtswissenschaftlichen Begriffs im Vergleich zum sozialwissenschaftlichen Begriff der Lieferketten: A. Beckers, *The Invisible Networks of Global Production: Re-Imagining the Global Value Chain in Legal Research*, *ERCL* 2020, 16 (1), 95–117.

12 *Salminen/Rajavuori/Eller*, *Global Value Chains* (Fn. 10), 370–371.

13 Zur Unterdifferenzierung zw. den verschiedenen Lieferkettenstrukturen sogleich, Ziff. IV.1.

„Schleier der Unwissenheit“ verstecken.¹⁴ Das Risiko verschärft sich mit zunehmender Internationalität und Komplexität der Kette, da dann Fragen des anwendbaren Haftungsrechts, des internationalen Gerichtsstands und der Durchsetzbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen hinzutreten.¹⁵

Das Fehlen eines kohärenten haftungsrechtlichen Konzepts für globale Lieferketten führt zu erheblichen gesellschaftlichen Risiken und negativen Externalitäten in Bezug auf Umwelt- und Menschenrechte.¹⁶ Schäden verbleiben häufig bei den Gläubigern, obwohl sie ohne die arbeitsteilige Lieferkettenstruktur einem einheitlichen Schuldner zurechenbar wären. Damit fallen wirtschaftlicher Einfluss und Haftungsrisiko auseinander: Unternehmen profitieren von der Dezentralisierung, ohne für negative Folgen ihres Einflussbereichs einzustehen. Mangels haftungsrechtlicher Zurechnung bestehen daher unzureichende ökonomische Anreize, ökologische oder soziale Standards auszubessern. Eine zentrale Herausforderung für ein Haftungsregime bleibt die Allokation von Verantwortung zwischen den beteiligten Lieferkettenakteuren. Um diese haftungsrechtliche „Blackbox“ zu öffnen, bedarf es eines Konzepts, das die Verteilung von Verantwortlichkeit an den tatsächlichen Einfluss- und Risikosphären der Akteure ausrichtet.

Das hier adressierte Haftungsproblem weist Parallelen zum Diskurs über „Netzwerke als Vertragsverbund“ auf, der ebenfalls versucht, neue Formen wirtschaftlicher Organisation jenseits traditioneller Rechtsrahmen dogma-

14 S.a. mit Blick auf das Zertifizierungspotential für internationale Lieferketten: *Eller*, Private governance (Fn. 8), 320.

15 Kollisionsrechtliche Aspekte werden hier ausgeklammert, sind aber für eine umfassende Analyse relevant. Zu internationalen Zuständigkeitsproblemen bei nicht-EU-Unternehmen: *R. Michaels/A. Sommerfeld*, EU-Lieferketten-Richtlinie und internationale Zuständigkeit, in: C. von Bar/L. Knöfel/U. Magnus/H.-P. Mansel/A. Wudarski (Hrsg.), GS für Peter Mankowski, Tübingen 2024, S. 775–791; *A. Sommerfeld*, Claiming the EU Right to Repair from Manufacturers in Cross-Border Contexts, in: Edited Volume of the Lindemann Fellowship for PIL, 2025 (i.E.), Max Planck Private Law Research Paper No. 25/16, <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5361876>. Diesbzgl. Reformüberlegungen zur Brüssel Ia-VO: COM(2025) 268 final, sec 3.1; grundlegend *H. Muir Watt*, Governing Networks: A Global Challenge for Private International Law, 22 Maastricht J. of Europ. and Comp. Law 3 2015, 352–369 (insb. 362–364).

16 UNEP, How to safeguard human well-being across supply chains, 2/2025, <<https://www.unep-wcmc.org/en/news/how-to-safeguard-human-wellbeing-across-supply-chains>>; *Salminen/Rajavuori*, Private International Law (Fn. 4), 231; *Salminen/Rajavuori/Eller*, Global Value Chains (Fn.10), 371–373; *M. Habersack/ M. Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – de lege lata und de lege ferenda, AcP 219 2019, 155 (158–162).

tisch zu erfassen und deren negative Externalitäten durch kollektive Haftungsansätze zu begrenzen.¹⁷ Wie dort stellt sich auch hier die Frage, ob ein Haftungszugriff lediglich entlang der Kette, d.h. entlang der bilateralen Vertragsbeziehungen, oder auch durch Direktansprüche innerhalb eines Netzwerks bestehen kann.¹⁸ Während die Netzwerkansätze weitreichende Pflichten zwischen allen Beteiligten aus den konkreten Verträgen konstruieren,¹⁹ zielt der hier vorgeschlagene Ansatz auf spezialisierte, konkrete und gesetzlich verankerte Haftungsmechanismen. In präzise zugeschnittenen, kodifizierten Anspruchsgrundlagen soll ein Hauptschuldner definiert werden und nur unter engen Voraussetzungen eine subsidiäre Haftung weiterer Lieferkettenakteure ermöglicht werden.²⁰

III. Unzureichende nationale Haftungskonzepte

Die einzigen bestehenden nationalen Vorschriften des deutschen Privatrechts, die die Haftung in Lieferkettenstrukturen überhaupt adressieren, sind die §§ 327u, 445a, 445b, 478 BGB, die jeweils auf EU-Recht basieren.²¹ Sie erfassen die haftungsrechtliche Lücke in globalen Lieferketten und das daraus resultierende Blackbox-Problem nur unzureichend.

Die Vorschriften des kaufvertraglichen Lieferkettenregresses der §§ 445a, 445b BGB stellen kein Konzept für die Außenhaftung von Lieferkettenakteuren dar. Sie regeln den Rückgriff des Letztverkäufers gegenüber seinem Lieferanten beim Verkauf neu hergestellter Sachen. Es kann der Ersatz der Aufwendungen verlangt werden, die der Letztverkäufer im Verhältnis zum Letztkäufer infolge eines Mangels tragen musste, der bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht beruht (§ 445a Abs.1 BGB). § 478 BGB

17 U.a. G. Teubner, *Coincidentia oppositorum: Das Recht der Netzwerke jenseits von Vertrag und Organisation*, in: M. Amstutz (Hrsg.), *Die vernetzte Wirtschaft: Netzwerke als Rechtsproblem*, Zürich 2004, S.11–42; *ders.*, *Networks as Connected Contracts*, Oxford 2011; M. Rohe, *Netzverträge*, Tübingen 1998; jüngst R. Condon, *Network Responsibility*, Cambridge 2022.

18 S. Grundmann, *Die Dogmatik der Vertragsnetze*, AcP 207 2007, 718 (724 und 735–740).

19 Überblick zu verschiedenen Ansätzen: Grundmann, *Vertragsnetze* (Fn.18), 724–730 (mit eingehender Kritik, 730 f.).

20 Zu den Rahmenbedingungen des neuen Haftungskonzeptes sogleich, Ziff. V.2.

21 §§ 445a, 445b, 478 BGB setzen Art.18 Warenkauf-Richtlinie um (EU 2019/771). § 327u BGB setzt Art. 20 Digitale-Inhalte-Richtlinie um (EU 2019/770).

modifiziert die Rückgriffsvoraussetzungen, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf steht. Ziel der Vorschriften ist nicht, eine Außenhaftung der Lieferkettenakteure gegenüber externen Gläubigern zu ermöglichen, sondern allein der Schutz der mittleren Lieferkettenglieder vor den Nachteilen einer nicht selbst verschuldeten Haftung – einer Regressfalle.²² Bezweckt wird eine Binnenkoordination von Produktverantwortung zwischen den Wirtschaftsakteuren derselben Lieferkette. Von der Umsetzungsmöglichkeit als Direktanspruch mitsamt einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme weiterer Lieferkettenakteure, die in der Verbrauchsgüterkauf-RL erwogen wurde, wurde bislang im deutschen Recht abgesehen.²³

Eine vergleichbare Funktionsweise hat die Vorschrift des § 327u BGB, die den Unternehmerregress im Vertragsrecht der digitalen Produkte reguliert. Der Unternehmer, der vom Verbraucher infolge einer vom Vertriebspartner verursachten unterbliebenen Bereitstellung des digitalen Produktes in Anspruch genommen wird, kann von seinem Vertriebspartner Ersatz der Aufwendungen verlangen. Auch dieser Mechanismus agiert entlang der Lieferkette und regelt allein den Binnenausgleich zwischen den Wirtschaftsakteuren der Lieferkette – auch hier soll eine Regressfalle vermieden werden.²⁴ Die Vorschrift entfaltet damit ebenfalls lediglich eine lieferketteninterne Wirkung und ermöglicht kein gesamtheitliches Verständnis für die Außenhaftung der Lieferkettenakteure. Das haftungsrechtliche Blackbox-Problem bleibt ungelöst.

Das daneben bestehende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG),²⁵ das in Deutschland seit dem 1.1.2023 Wirkung entfaltet, hat nach kontroverser Debatte gem. § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG ausdrücklich auf eine zivilrecht-

22 S. Arnold in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann (Hrsg.), Beck OGK BGB, München, Stand: 01.05.2025, § 445a Rn. 12; S. Lorenz in: F. J. Säcker/R. Rixecker /H. Oetker/B. Limperg/C.Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., München 2024, § 445a Rn. 9.

23 Erwgr. (23) RL 1999/44/EG; anders bspw. in der Umsetzung als *action directe* im französischen Recht, s. näher Arnold (Fn. 22), § 445a Rn. 15–17 m.w.N.; M. Fries, Nacherfüllung in der vertragstypübergreifenden Absatzkette, AcP 217 2017, 534 (573 f.).

24 A. Metzger in: F. J. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg/C.Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl., München 2025, § 327u Rn. 1; M. Fries in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann (Hrsg.), Beck OGK BGB, München, Stand: 01.05.2025, § 327u Rn. 3.

25 BGBl. I 2021, Nr. 46, 2959–2969.

liche Lieferkettenhaftung verzichtet.²⁶ § 3 LkSG legt Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten hinsichtlich ihrer Lieferketten auf; die Durchsetzung des Gesetzes ist dabei allerdings auf das Public Enforcement beschränkt. Gleichzeitig lässt § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG jedoch den Weg für eine vom LkSG unabhängig etablierte zivilrechtliche Haftung offen.²⁷

IV. Punktuelle, inkohärente Haftungsansätze im EU-Privatrecht

Im Gegensatz zum nationalen Recht finden sich im EU-Privatrecht verschiedene innovative Regelungsansätze, die punktuell Vorschriften zur Außenhaftung von Lieferkettenakteuren vorsehen. Diese nutzen globale Wertschöpfungsketten als Stellvertreter (sog. Proxies), um unmittelbar auf Produktionsprozesse und unternehmerische Praktiken Einfluss zu nehmen.²⁸ Die Ansätze verdeutlichen das zunehmende Bedürfnis und Bewusstsein, internationale Lieferketten privatrechtlich effektiver zu erfassen und den Werkzeugkasten des Privatrechts zu diesem Zwecke weiterzuentwickeln. Die EU-Regulierungsansätze können hierbei in drei Unterkategorien unterdifferenziert werden, die zunächst dargestellt werden (Ziff. 1). Sodann rückt der Netzwerkregulierungsansatz, der für den neuen Haftungskettenansatz entscheidend ist, in den Fokus der Analyse (Ziff. 2).

1. Modelle der EU-Lieferkettenregulierung

Innerhalb der EU-Regulierungsmodelle für internationale Lieferketten sind drei unterschiedliche Ansätze erkennbar: der *lead firm*-Ansatz, der kollektive Netzwerkansatz und der entpersonifizierte Ansatz.²⁹ Sie unterscheiden sich in ihrem Verständnis der Machtkonzeptualisierung und der Verantwortungsbereiche innerhalb globaler Lieferketten.

26 H. Fleischer in: H. Fleischer/P. Mankowski (Hrsg.), LkSG, 1. Aufl., München 2023, § 3 Rn. 58 ff. m.w.N.

27 Hierzu H. Fleischer, Zivilrechtliche Haftung im Halbschatten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, DB 2022, 920 (920 ff.); Fleischer (Fn. 26), § 3 Rn. 62 ff.

28 Eine als "regulating along the global value chain" bezeichnete Regulierungstechnik, Salminen/Rajavuori/Eller, Global Value Chains (Fn. 10), 368, 374 und 378 ff.

29 Grundlegend zu diesen Ansätzen A. Beckers, Global Value Chains in EU Law, Yearbook of Europ. Law 2023 (42), 322 (322–346).

Der *lead-firm*-Ansatz orientiert sich an einem Lieferkettenverständnis, in dem ein führendes Unternehmen (*lead firm*) die Aktivitäten der Lieferkette steuert.³⁰ Der Ansatz findet zunehmend Eingang in gesellschaftsrechtliche Regelungen, etwa die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD)³¹ und die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).³² An dem kontrovers diskutierten Beispiel der CSDDD zeigt sich das Verständnis der Lieferkette als zentral gesteuerter Komplex deutlich, in dem dem führenden Unternehmen der Wertschöpfungskette eine erweiterte Verantwortung für „seine“ Lieferkette zugeschrieben wird. Zentral war der zivilrechtliche Haftungsanspruch des Art. 29 CSDDD a.F. (vor dem Omnibus I-Paket), der Betroffenen Schadensersatzansprüche für menschen- und umweltrechtswidrige Auswirkungen der Aktivitätskette ermöglichen sollte. Die Sorgfaltspflichten der *lead firm* erstrecken sich gem. Art. 8 (1) und (2) CSDDD auch auf negative Auswirkungen aus der Geschäftstätigkeit des eigenen Tochterunternehmens und derjenigen Geschäftspartner, mit denen das Unternehmen durch die Aktivitätskette in Verbindung steht. Dieser Regelungsansatz ist indes bereits rechtspolitisch durch das im Februar 2025 vorgeschlagene Omnibus I-Paket überholt worden, das die zivilrechtliche Haftung nach Art. 29 CSDDD mitsamt ihrer zwingenden Anwendung in internationalen Kontexten vollständig aufheben will.³³ Gleichwohl bleibt der dogmatische Ansatz einer zivilrechtlichen Verantwortung der *lead firm* für negative Auswirkungen innerhalb ihrer Lieferkette prägend für die weitere Debatte und Entwicklung zu Lieferkettenhaftungsansätzen.

Daneben besteht der Netzwerkansatz, der Lieferketten als ein kollektives Netzwerk betrachtet und vermehrt in verbraucherrechtlichen EU-Regulierungen anzutreffen ist.³⁴ In diesem wird die Lieferkette als ein kollektives Netzwerk betrachtet, bei dem die zentrale Steuerung eines führenden Unternehmens nicht eindeutig gegeben ist. Vielmehr besteht das Netzwerk aus unterschiedlichen, gemeinsam verantwortlichen Wirtschaftsakteuren.³⁵ Als Beispiele für diesen Ansatz sind die EU-Produkthaftungs-RL und die EU-Reparatur-RL zu nennen. Beide sehen für die vorgesehenen Haftungs-

30 Beckers, EU Law (Fn. 29), 328–335.

31 RL (EU) 2024/1760.

32 RL (EU) 2022/2464.

33 Zur Änderung der zivilrechtlichen Haftung der CSDDD: COM(2025) 81 final, 2025/0045 (COD), Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1760, Art. 4 (12)(a), (f).

34 Beckers, EU Law (Fn. 29), 335–341.

35 Beckers, EU Law (Fn. 29), 336.

fälle unter gewissen Umständen eine gemeinsame Haftung mehrerer Wirtschaftsakteure innerhalb derselben Lieferkette vor. Hierdurch wird eine kollektive Außenhaftung der Lieferkettenakteure gegenüber externen Gläubigern bzw. Geschädigten in engen Grenzen begründet.³⁶

Drittes Regulierungsmodell ist der entpersonifizierte Ansatz, der Vorgaben unabhängig von einzelnen Akteuren als juristische Personen zuschreibt, und sich stattdessen auf einzelne Produktgruppen oder Handelspraktiken fokussiert.³⁷ Dieser taucht vermehrt in markt- und handelsrechtlichen Regelungen auf und adressiert die Herstellungsformen bestimmter Produkte. Ein Beispiel ist die EU-Entwaldungsverordnung, die abhängig von bestimmten Produkteigenschaften das Inverkehrbringen, Bereitstellen oder Ausführen bestimmter Holzprodukte verbietet.³⁸ Ein weiteres Beispiel stellt die EU-Zwangsarbeitsverordnung dar, die es Wirtschaftsakteuren verbietet, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in den Verkehr zu bringen, bereitzustellen oder solche Produkte auszuführen.³⁹

2. EU-Haftungsansätze für kollektive Netzwerke

Der in diesem Beitrag entwickelte Haftungskettenansatz konzentriert sich auf das Netzwerkmodell zur Regulierung globaler Lieferketten. Das haftungsrechtliche Blackbox-Problem taucht in diesen Netzwerkstrukturen globaler Lieferketten auf. Das EU-Privatrecht verpflichtet punktuell bereits kollektive Lieferkettennetzwerke zu einer gesamtschuldnerischen (gestuften) zivilrechtlichen Außenhaftung. Während die Produkthaftungs-RL auf eine gesamtschuldnerische Außenhaftung mit einem Binnenregress nach Verursachungsanteilen setzt, bestimmt Art. 5 Reparatur-RL den Hersteller als Hauptschuldner für den Reparaturanspruch des Verbrauchers und erweitert die Haftung schrittweise auf vorgelagerte Wirtschaftsakteure *downstream* der Lieferkette. Die Haftungsmechanismen dieser Richtlinien bilden Bausteine, auf die im Haftungskettenkonzept zurückgegriffen wird.⁴⁰ Sie werden im Folgenden näher beleuchtet.

36 Zu beiden sogleich, Ziff. IV.2.

37 Beckers, EU Law (Fn. 29), 341–345.

38 Art. 3 VO (EU) 2023/1115.

39 Art. 3 VO (EU) 2024/3015.

40 Einen ähnlichen gestuften Haftungsansatz gegen mehrere Lieferkettenakteure wählt auch Art. 76 Ökodesign-VO (EU) 2024/178, der Verbrauchern einen Schadensersatzanspruch bei Nichtkonformität eines Produktes gewährt.

a) EU-Produkthaftungsrichtlinie

Das EU-Produkthaftungsrecht nimmt bereits seit rund 40 Jahren die gesamte Lieferkette haftungsrechtlich in den Blick. Die alte und die neue Produkthaftungs-RL verpflichten die Wirtschaftsakteure der Produktkette zu einer gesamtschuldnerischen Außenhaftung gegenüber Geschädigten und ziehen in unterschiedlicher Weise einen doppelten Boden zur Absicherung einer Entschädigung ein.

Die alte Produkthaftungs-RL in ihrer Fassung von 1985 begründete bereits eine gesamtschuldnerische Außenhaftung, wenn mehrere Lieferkettenakteure für denselben Schaden haften.⁴¹ Der Produkthaftpflicht unterliegen der Hersteller des Endproduktes, der Grundstoff- und Teilhersteller,⁴² sowie Quasi-Hersteller, die sich durch Anbringen eines entsprechenden Kennzeichens als Produkthersteller ausgeben.⁴³ Die Haftung dehnt sich entlang der Produktkette weiter auf den Importeur aus, der in den Haftungsverband als gleichrangiger Gesamtschuldner mit einbezogen wird.⁴⁴ Ist der Hersteller nicht feststellbar, tritt der Lieferant für die Haftung ein, sofern er den Hersteller oder seinen Zulieferer nicht benennt.⁴⁵ Der Geschädigte erhält hierdurch ein Druckmittel zum Erreichen der Rechtsdurchsetzung.⁴⁶ Ihm wird ein weiter Kreis potentieller Anspruchsgegner zum Zwecke des Verbraucherschutzes gestellt.⁴⁷ Lieferanten unterliegen zwar grundsätzlich nur einer subsidiären Ausfallhaftung, sind aber dennoch Teil des gesamtschuldnerischen Haftungsverbundes beim Vorliegen der Zusatzvoraussetzungen.⁴⁸ Ergänzend eröffnet die Produkt-

41 Art. 5 ProdHRL a.F. / § 5 dt. ProdHaftG.

42 Art. 3 Abs. (1) ProdHRL a.F. / § 4 Abs. 1 S. 1 dt. ProdHaftG.

43 Art. 3 (1) ProdHRL a.F. / § 4 Abs. 1 S. 2 dt. ProdHaftG.

44 Art. 3 (2), Art. 5 ProdHRL a.F. / §§ 4 Abs. 2, 5 S. 1 dt. ProdHaftG; C. Förster in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, ProdHaftG, München, Stand: 01.08.2025, § 4 Rn. 3; G. Wagner in: F. J. Säcker/R. Rixecker /H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, ProdHaftG, 9. Aufl., München 2024, § 4 Rn. 45.

45 Art. 3 (3) ProdHRL a.F. / § 4 Abs. 3 dt. ProdHaftG.

46 Wagner (Fn. 44), § 4 Rn. 52.

47 A. Spickhoff in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann (Hrsg.), Beck OGK BGB, ProdHaftG, München, Stand: 01.04.2025, § 4 Rn. 3; Wagner (Fn. 44), § 5 Rn. 1.

48 G. Schäfer in B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann (Hrsg.), Beck OGK BGB, ProdHaftG, München, Stand: 01.04.2025, § 5 Rn. 5, 8; G. Howells/D. Fairgrieve, The New Product Liability Directive: Steadily Expanding Liability or Business as Usual?, ERPL 2025 (3), 549 (559).

haftungs-RL den Schuldern jeweils Entlastungstatbestände, um aus dem Haftungsverbund auszuschneiden.⁴⁹ Insgesamt statuierte die alte Produkthaftungs-RL somit eine solidarische, gesamtschuldnerische Außenhaftung mit Binnenregress und einem engmaschig regulierten Haftungsverbund der Lieferkettenakteure.

Die neue Produkthaftungs-RL aus dem Jahr 2024 setzt den gesamtschuldnerischen Haftungsansatz fort, erweitert gleichzeitig aber den Kreis der haftenden Lieferkettenakteure (Passivlegitimierten).⁵⁰ Nach Art. 8 Abs. 1 haften primär der Hersteller und die Komponentenhersteller; bei Herstellern außerhalb der EU zusätzlich der Importeur, der Bevollmächtigte und, mangels dieser (Importeur mit Sitz in der EU und Bevollmächtigter), der Fulfilment-Dienstleister. Ist keiner dieser Wirtschaftsakteure ermittelbar, haftet jeder Lieferant inklusive der Online-Plattformen,⁵¹ wenn sie nicht auf Aufforderung des Geschädigten der Benennung des Wirtschaftsakteurs oder des eigenen Zulieferers nachkommen.⁵² Ergänzend können die Mitgliedstaaten Entschädigungssysteme einrichten.⁵³ Vergleichbar mit der Vorgängerrichtlinie ergänzt auch die neue Produkthaftungs-RL die Haftung durch ein detailliertes Haftungsausschlussystem.⁵⁴ Die neue Produkthaftungs-RL erweitert allerdings die Lieferkettenhaftung auf Bevollmächtigte, Fulfilment-Dienstleister und Online-Plattformen. Hinzugefügt wurde außerdem, dass der Importeur nur dann haftet, wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Union hat. Letztlich treten dadurch inländische Zwischenhändler für Offshore-Hersteller ein; Verbraucher sollen einen Anspruchsgegner innerhalb der EU haben.⁵⁵ Neu hinzugetreten sind zudem die ausdifferenzierten Einschränkungen für den Binnenregress.⁵⁶ Insgesamt zeigt die neue Produkthaftungs-RL eine ausgeweitete gesamtschuldnerische Außenhaftung der Lieferkettenakteure, mit primären und nachrangigen

49 Art. 7 ProdHRL a.F. / § 1 Abs. 2 und 3 dt. ProdHaftG; *Wagner* (Fn. 44), § 5 Rn. 2.

50 Art. 8, 12 RL (EU) 2024/2853; *G. Wagner*, Next Generation EU Product Liability – For Digital and Other Products, 15 JETL 2024, 172 (200–206); *Howells/Fairgrieve*, New Product Liability Directive (Fn. 48), 559 f.; *A. Spickhoff*, Auswirkungen der aktualisierten EU-Produkthaftungsrichtlinie auf die Produkthaftung in Deutschland, in: *M. Ebers/B. Gsell/A.-K. Mayrhofer/C. Danda* (Hrsg.), *Neue europäische Produkthaftung*, Baden-Baden 2025, S. 199 (203–206).

51 Art. 8 Abs. 4 ProdHRL.

52 Art. 8 Abs. 3 ProdHRL.

53 Art. 8 Abs. 5 ProdHRL.

54 Art. 11 ProdHRL.

55 *Wagner* (Fn. 50), 200–202.

56 Art. 12 Abs. 2 ProdHRL.

Gesamtschuldnern, von denen letztere nur unter den kodifizierten Zusatzvoraussetzungen haften. Es wird eine vielgliedrige, abgestufte Haftungsverantwortung gesetzlich auferlegt, um die Blackbox-Problematik komplexer Produktlieferketten zu adressieren und die Schadenskompensation abzusichern. Dieser Ansatz liefert relevante Anknüpfungspunkte für das neue Haftungskettenkonzept.

b) EU-Reparaturrichtlinie

Der unionsrechtliche Haftungsansatz für Lieferkettennetzwerke zeigt sich zudem anhand der jüngst verabschiedeten EU-Reparatur-RL. Diese verfolgt einen zweigleisigen Ansatz, in dem einerseits die bestehenden Verbraucheransprüche gegen den Verkäufer ergänzt werden,⁵⁷ andererseits Art. 5 Reparatur-RL Verbrauchern Direktansprüche auf Reparatur gegen den Produkthersteller gewährt. Nehmen Verbraucher den Hersteller für die Reparatur in Anspruch, kann dieser im Gegenzug einen angemessenen Reparaturpreis verlangen.⁵⁸ Der Direktanspruch gegen den Hersteller erstreckt sich zudem entlang der Lieferkette: Er besteht zunächst gegen den – häufig geografisch entfernten – Hersteller als Hauptschuldner. Sitzt dieser außerhalb der Union, verpflichtet Art. 5 Abs. 3 Reparatur-RL weitere intermediäre Lieferkettensakteure – Bevollmächtigte, Importeure, Vertreiber – in gestaffelter Reihenfolge zur Erfüllung der Reparaturpflicht des Herstellers. Im Unterschied zur Produkthaftungs-RL lässt die Reparatur-RL offen, ob daraus eine gleichrangige gesamtschuldnerische Haftung, eine subsidiäre Haftung oder lediglich eine Haftungszurechnung als Erfüllungsgehilfe des Herstellers folgen soll.⁵⁹

Dogmatisch ist der Ansatz für das neue Haftungskettenkonzept relevant, da Direktansprüche zwischen zwei entfernten Enden einer mehrgliedrigen globalen Lieferkette etabliert werden, die nicht im klassischen deliktsrechtlichen Sinne agieren, sondern auf den Abschluss eines Reparaturvertrages zwischen Verbrauchern und Herstellern gerichtet sind. Die Intention des Reparaturanspruchs legt nahe, dass in der gestaffelten Reihenfolge des Art. 5 Abs. 3 Reparatur-RL auch subsidiäre Direktansprüche gegen die weiteren Wirtschaftsakteure gestattet werden sollen, da sich Verbraucher an

57 Art. 16 Ziff. 1 Reparatur-RL.

58 Art. 5 (2)(a) Reparatur-RL.

59 Näher s. *Sommerfeld*, Claiming the EU Right to Repair (Fn. 15), 7–9.

einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur wenden können sollen.⁶⁰ Funktional spräche dies für eine gestaffelte gesamtschuldnerische Außenhaftung der Lieferkettenakteure. Abzuwarten bleibt allerdings, wie die EU-Mitgliedstaaten die Reparaturansprüche des Art. 5 Reparatur-RL bis August 2026 ins nationale Privatrecht implementieren werden und welche dogmatische Lösung hierbei (jeweils) gewählt wird.

V. Neues Haftungskettenkonzept für kollektive Lieferkettennetzwerke

Für kollektive Lieferkettennetzwerke bedarf es eines neuen Haftungskonzeptes, um einen angemessenen Rechtsrahmen für das haftungsrechtliche Blackbox-Problem zu ermöglichen. Die punktuellen unionsrechtlichen Regulierungsansätze ebnen den Weg und dienen als Bausteine für den neuen Ansatz. Sachgerecht ist ein Modell der gestuften gesamtschuldnerischen Außenhaftung der Lieferkettenakteure, bei der gesetzlich ein Hauptschuldner und weitere nachrangig haftende Sekundärschuldner festgelegt sind. Zunächst soll ein möglicher Rückgriff auf bestehende privatrechtliche Konzepte für die Umsetzung des Haftungskettenmodells erörtert werden (1.), bevor die Rahmenbedingungen des neuen Haftungskonzeptes vorgestellt werden (2.).

1. Unzureichende bestehende gestufte Haftungskonzepte für Schuldnermehrheiten

Keines der bestehenden Haftungskonzepte zu Schuldnermehrheiten im nationalen deutschen Recht, die als Parallele erwogen werden könnten, bildet das Bedürfnis nach einer gestaffelten, subsidiären Haftung für Lieferketten und das wirtschaftliche Risikoverständnis der beteiligten Akteure zufriedenstellend ab.

Eine gesamtschuldnerische Haftung (§§ 421 ff. BGB) könnte grundsätzlich als Instrument für eine abgestufte Haftungskette in Lieferketten in Frage kommen. Ihre Anwendbarkeit hängt jedoch vom umstrittenen Erfordernis der „Gleichstufigkeit“ der Verpflichtungen der Gesamtschuldner ab.

60 Erwgr. (20). Näher s. *Sommerfeld*, Claiming the EU Right to Repair (Fn. 15), 7–9.

Nach herrschender Meinung,⁶¹ insbesondere der BGH-Rechtsprechung,⁶² setzt die Gesamtschuld eine Gleichstufigkeit voraus.⁶³ Haupt- und Sekundärschuldner könnten daher keine Gesamtschuldner sein.⁶⁴ Entscheidend sei das Außenverhältnis, in dem der Gläubiger frei wählen könne, von wem er die Leistung verlangt.⁶⁵ Dem wird entgegengehalten, der Verweis auf den alternativen Regressweg über die Abtretungspflicht nach § 255 BGB benachteilige den Sekundärschuldner ungerechtfertigt,⁶⁶ und das Gleichstufigkeitskriterium verlagere eine Rechtsfolge des § 421 BGB in den Tatbestand.⁶⁷ Folgt man der herrschenden Ansicht, ist die Gesamtschuld für eine gestaffelte Lieferkettenhaftung ungeeignet. Sie zielt auf eine gleichrangige Außenhaftung, die das ökonomische Verständnis der Risikoverteilung in Lieferkettennetzwerken überdehnt. Durch die Haftungskette sollen Verhaltensanreize gesetzt werden, ohne zugleich eine uneingeschränkte gleichstufige Haftung der Lieferkettenakteure untereinander zu begründen.

Die nachrangige Bürgenhaftung (§§ 765, 771 BGB) bietet ebenfalls nur begrenzt ein Vorbild für die Lieferkettenhaftung. Zwar begründet die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB) eine subsidiäre Haftung des Bürgen,

61 M. Gehrlein in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, München, Stand: 01.08.2025, § 421 Rn. 8; M. Fries, in: R. Schulze/H. Dörner/I. Ebert, HK-BGB, 12. Aufl., Baden-Baden 2024, § 421 Rn. 4; C. Grüneberg in: C. Grüneberg (Hrsg.), Beck'sch Kurz-Kommentar BGB, 84. Aufl., München 2025, § 421 Rn. 7; R. Stürner in: R. Stürner, Jauernig BGB Kommentar, 19. Aufl., München 2023, § 421 Rn. 2; B. Völmann-Stickelbrock in: T. Heidel/ R. Hüßtege/ H.-P. Mansel/ U. Noack (Hrsg.), NK-BGB Kommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2021, § 421 Rn. 9; M. Gebauer in: H. T. Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: BGB, 13. Aufl., Stuttgart 2009, § 421 Rn. 15.

62 S. nur BGH, Urt. v. 1.12.2022 – VII ZR 90/22 = BGHZ 235, 215; BGH, Urt. v. 27.10.2020 – XI ZR 429/19 = NJW 2021, 550; BGH, Urt. v. 22. 12. 2011 – VII ZR 7/11 = BGHZ 192, 182; BGH, Urt. v. 28.10.1997 – X ZR 157/96 = BGHZ 137, 76.

63 A.A. D. Looschelders in: J. Staudinger (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum BGB, Berlin 2022, § 421 Rn. 28 ff.; H. Rüßmann in M. Herberger/M. Martinek/H. Rüßmann/S. Werth/M. Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., Saarbrücken 2023, § 421 Rn. 9 ff.; M. Schmidt-Kessel in: J. Staudinger (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum BGB, Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Aufl., Berlin 2024, Rn. G 98; ausf. B. Kreße in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann (Hrsg.), Beck OGK BGB, München, Stand: 01.09.2025, § 421 Rn. 41 ff.; S. Meier, Gesamtschulden, Tübingen 2010, S. 908 ff.

64 Grüneberg (Fn. 61), § 421 Rn. 7; S. Heinemeyer in: F. J. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl., München 2025, § 421 Rn. 15; Völmann-Stickelbrock (Fn. 61), § 421 Rn. 8.

65 Heinemeyer (Fn. 64), § 421 Rn. 15; Völmann-Stickelbrock (Fn. 61), § 421 Rn. 9.

66 Looschelders (Fn. 63), § 421 Rn. 28.

67 Kreße (Fn. 63), § 421 Rn. 40–41.

sie ist jedoch dispositiv und wird regelmäßig abbedungen.⁶⁸ Nach Befriedigung des Gläubigers geht dessen Forderung kraft Gesetzes auf den Bürgen über (§ 774 BGB). Diese spezifische Ausgestaltung der Bürgschaft als Instrument des Personalkredits, die der speziellen Natur des Bürgschaftsversprechens Rechnung trägt, lässt sich nicht ohne weiteres auf die Lieferkette übertragen. Die nachrangige Bürgenhaftung setzt zu hohe Anforderungen für den Rückgriff auf den nachgelagerten Schuldner; die selbstschuldnerische Bürgschaft lässt einen zu undifferenzierten direkten Rückgriff auf den nachgelagerten Schuldner zu. Beide erfassen die Haftungsproblematik in Lieferketten nicht adäquat.

Ein weiteres gestuftes Haftungsmodell stellt die Haftungseinrede des § 650t BGB in bauvertraglichen Gesamtschuldnerkonstellationen. Sie reagiert auf baurechtliche Besonderheiten aus der Praxis, die sich nicht ohne weiteres auf eine Lieferkettenhaftung übertragen lassen. Die Vorschrift räumt bei einer gesamtschuldnerischen Haftung des bauüberwachenden Architekten/Ingenieurs (Unternehmer) mit dem bauausführenden Unternehmer der Nacherfüllung durch letzteren den Vorrang ein, wodurch eine Art subsidiäre Haftung implementiert wird.⁶⁹ Hierdurch wird die überproportionale Haftungsbelastung der planenden Architekten/Ingenieure reduziert, die zuvor in der Praxis aufgrund vorhandener Berufshaftpflichtversicherungen häufig vorrangig in Anspruch genommen wurden.⁷⁰ Ihnen steht nun ein Leistungsverweigerungsrecht zu, sofern dem ausführenden Bauunternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde. Trotz des Leistungsverweigerungsrechts bleibt eine gesamtschuldnerische Haftung bestehen.⁷¹ § 650t BGB schränkt lediglich vorübergehend das freie Auswahlrecht des Bestellers nach § 421 S.1 BGB ein.⁷² Diese Regel trägt zwar der speziellen bauvertraglichen Konstellation

68 Zudem besteht der Ausschluss des § 349 HGB. *M. Rohe* in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, ProdHaftG, München, Stand: 01.08.2025, § 771 Rn. 1, 2; *M. Habersack* in: F. J. Säcker /R. Rixecker /H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., München 2024, § 771 Rn. 1, 5.

69 *D. Seichter* in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann (Hrsg.), Beck OGG BGB, München, Stand: 01.10.2025, § 650t Rn. 16; *W. Klein/ O. Moufang*, in: J. Staudinger (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum BGB, Berlin 2024, § 650t Rn. 2; *W. Voit* in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, München, Stand: 01.02.2024, § 650t Rn. 1; *J. Busche* in: F. J. Säcker/R. Rixecker /H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., München 2023, § 650t Rn. 1.

70 *Busche* (Fn. 69), § 650t Rn. 1; *Klein/Moufang* (Fn. 69), § 650t Rn. 3, 10.

71 *Seichter* (Fn. 69), § 650t Rn. 23 und 134.

72 *Klein/Moufang* (Fn. 69), § 650t Rn. 3; *Seichter* (Fn. 69), § 650t Rn. 16.

Rechnung, was eine direkte Übertragung auf die Lieferkettenhaftung unpassend macht. Der Mechanismus eines Leistungsverweigerungsrechts als Einrede zugunsten eines Gesamtschuldners, der nur subsidiär haften soll, ist für die Lieferkettenhaftung indes sehr interessant.

Neben nationalen Konzepten bieten sich rechtsvergleichende Ansätze als *best practice*-Beispiele für ein Lieferkettenhaftungsmodell an. So erlaubt die französische Durchgriffshaftung der *action directe*⁷³ Endkäufern, wahlweise Zwischenhändler oder Hersteller einzeln oder als Gesamtschuldner direkt in Anspruch zu nehmen – unabhängig vom Ausfall des eigenen unmittelbaren Vertragspartners.⁷⁴ Alternativ könnten Direktansprüche der nordischen Rechtsordnungen ein Vorbild sein, die Verbrauchern bzw. Käufern gesetzlich einen direkten Anspruch gegen vorgelagerte Lieferkettenakteure bei Produktmängeln in kaufrechtlichen Lieferketten einräumen.⁷⁵ Beide Modelle sind an anderer Stelle näher zu erörtern.

2. Rahmenbedingungen des neuen Haftungskettenkonzeptes

Keines der bestehenden Modelle für Schuldnermehrheiten eignet sich für eine direkte Übertragung auf die gestaffelte Lieferkettenhaftung. Wie ein passendes Haftungskettenkonzept für Lieferketten aussehen kann, wird in diesem Abschnitt entwickelt. Umgesetzt könnte das Haftungskonzept entweder im nationalen deutschen Privatrecht oder mit weitreichenderer Wirkung im Unionsprivatrecht, wofür allerdings hinreichende Harmonisierungsgründe (Art. 114 AEUV) gegeben sein müssten.

73 Allg. gesetzliche Grundlage in Art. 1341-3 Code Civil (Frankreich) seit Gesetzesnovelle v. 10.2.2016.

74 S. näher *B. Dostal*, Die *action directe* im Rahmen einer Lieferkette, IHR 2023, 141 ff. m.w.N.; *K. A. von Sachsen Gessaphe*, Der Rückgriff des Letztverkäufers – neues europäisches und deutsches Kaufrecht, RIW 2001, 721 (729 f.); *S. Salewski*, Der Verkäuferregress im deutsch-französischen Rechtsvergleich, Tübingen 2011, S. 170 ff.

75 Norwegen: Art. 35 Consumer Sales Act (B2C) und Art. 84(1) Sale of Goods Act (B2B); Schweden: § 46 Swedish Consumer Act (a.F.), jetzt Kapitel 8, § 5 Consumer Sales Act (SFS 2022:260); näher s. *M. Ebers/A. Janssen/O. Meyer*, in: *M. Ebers/A. Janssen/O. Meyer* (Hrsg.) *European Perspectives on Producers' Liability*, München 2009, 3 (17) (m. Verw. auf jwlg. Länderbericht); *M. Bujalski*, On Producers' Obligation to Repair Defective Goods: Direct Producers' Liability vs. Self-Standing Obligation under R2R Directive, EuCML 2024, 178 (180–181 jeweils m.w.N.).

a) Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des neuen Haftungskonzeptes sind eng zu fassen. Ziel ist nicht, Unternehmen ausufernd für das Verhalten unabhängiger juristischer Personen haften zu lassen, sondern eng definierte Konstellationen zu erfassen, in denen sich Geschädigte der Lieferkette wie einer Blackbox gegenübersehen.

Sachlich werden Konstellationen in den Blick genommen, in denen das Blackbox-Problem auftritt, d.h. für Geschädigte unklar bleibt, welcher der – teilweise unbekannt mittelbaren – Lieferkettenakteure einen Verursachungsbeitrag geleistet hat. Spezialgesetze müssen eine solche gestaffelte Haftung anordnen bzw. hierauf verweisen. Sie müssen zudem das Pflichtenprogramm der Schuldner eindeutig gesetzlich definieren, um ein Ausufern der Haftung zu vermeiden. Die Haftung kann auf heteronomen gesetzlichen Gründen beruhen, die vertraglicher, quasi-vertraglicher oder deliktischer Natur sein können. Anwendungsfälle bestehen entweder darin, dass ein Geschädigter Ansprüche gegen einen Schuldner am entfernten anderen Ende der Lieferkette geltend machen will und wegen intransparenter komplexer Lieferkettenstrukturen diesen nicht kennt bzw. erreicht. Alternativ kommen Konstellationen in Betracht, in denen Geschädigte sich gegen den unmittelbaren Lieferkettenakteur richten, dieser sich aber exkulpieren kann, zahlungsunfähig/insolvent oder unerreichbar ist.⁷⁶ Künftige Anwendungsbeispiele könnten mit Blick auf eine Implementierung der Circular Economy⁷⁷ ins Privatrecht neuartige vertragsrechtliche Rücknahme- und Recyclingpflichten für Produkte sein, die einem Hauptschuldner und mehreren Sekundärschuldner innerhalb der Lieferkette gestuft gesetzlich auferlegt werden.⁷⁸

Mit Blick auf die involvierten Parteien kann der persönliche Anwendungsbereich vielfältig sein, solange die Haftung in gesetzlichen Grundlagen eindeutig definiert wird. Als Anspruchsinhaber kommen insbesondere

76 Diese Möglichkeit eröffnet bspw. in Schweden Kapitel 8, § 5 Consumer Sales Act (SFS 2022:260).

77 Zum systemischen Begriff der Circular Economy s. *Sommerfeld*, Claiming the EU Right to Repair (Fn. 15), 3 m.w.N.

78 Zu solchen Rücknahme- und Rückgabepflichten in „zirkulären Kaufverträgen“ am Bsp. der Textilindustrie s. *V. Ruiz Abou-Nigm/A. Sommerfeld*, Circular Fashion and Legal Design: Weaving Circular Economy Threads into International Contracts, 2024, Max Planck Private Law Research Paper No. 25/13, S. 1, 16–19, <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5289663>.

Verbraucher, Produktnutzer und durch Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen Geschädigte in Betracht. Das Haftungskettenkonzept lässt sich indes auch für weitere Lieferkettenkonstellationen heranziehen.⁷⁹

b) Gestaffelte solidarische Außenhaftung mit Exkulpationsmöglichkeiten

Erforderlich für das Modell der Haftungskette ist eine solidarische, aber gestaffelte Außenhaftung der Wirtschaftsakteure mit speziellen Exkulpationsmöglichkeiten für die jeweiligen Akteure.

Im Außenverhältnis haftet vorrangig der designierte Primärschuldner und unter engen Bedingungen treten nachrangig die Sekundärschuldner in den Haftungsverband ein. Solche Bedingungen können entweder ein Sitz außerhalb der EU sein,⁸⁰ die Unerreichbarkeit oder Unbekanntheit des Primärschuldners⁸¹ oder dessen Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz.⁸² Ergänzend sollten Exkulpationsmöglichkeiten für die jeweiligen Lieferkettenakteure definiert werden, die ein Ausscheiden aus dem solidarischen Haftungsverband in der Außenhaftung ermöglichen, wenn dem einzelnen Akteur aufgrund besonderer Umstände keine Verantwortungsanteile zugeschrieben werden können.⁸³

In der Rechtsfolge können mit Blick ins deutsche Recht entweder die Vorschriften der Gesamtschuld direkt oder analog herangezogen werden, wenn man deren Anwendung trotz fehlender „Gleichstufigkeit“ gestatten würde.⁸⁴ Alternativ bliebe für eine gestufte Inanspruchnahme der Schuldnermehrheit als Gesamtschuldner eine Lösung entsprechend des bauvertraglichen Leistungsverweigerungsrecht des § 650t BGB. Ein vergleichbarer Verweigerungsmechanismus müsste den Sekundärschuldnern für die Lieferkettenhaftungskette eingeräumt werden. Ansonsten müsste auf den

79 Wie z.B. bei der Implementierung der Circular Economy ins Privatrecht u.a. durch Rücknahme- und Rückgabepflichten in „zirkulären Kaufverträgen“ (s. Fn. 78) oder der Generalüberholung, dem Up- und Recycling von Produkten in komplexen Lieferkettenstrukturen, die durch zirkuläre Geschäftsmodelle erforderlich werden.

80 Wie in Art. 5 (3) Reparatur-RL und Art. 8 (1) (c), (3) ProduktH-RL n.F.

81 Wie in Art. 8 (3) ProdHRL n.F.

82 Vgl. zu solchen Erwägungen im schwedischen Verbraucherkaufrecht: Kapitel 8, § 5 Consumer Sales Act (SFS 2022:260).

83 Wie in Art. 11 ProdHRL n.F.

84 Zum Streit s.o. Ziff. VI.1. Für die Produkthaftungs-RL wird diese Lösung trotz gestufter Gesamtschuld akzeptiert.

Regressweg des § 255 BGB zurückgegriffen werden, mit der Folge, dass anstelle eines gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 426 Abs. 2 S. 1 BGB) lediglich ein Anspruch auf Abtretung besteht, der als Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) geltend gemacht werden kann.⁸⁵

c) Innenausgleich nach Verantwortungsanteilen (*pro-rata*-Haftung)

Für den Innenausgleich ist ein Binnenregress nach Verantwortungsanteilen (*pro-rata*-Haftung) für die Lieferkettenhaftung passend, sodass letztlich jeder Lieferkettenakteur für die in seiner Kontroll- und Handlungssphäre entstandenen Fehler und Risiken einstehen muss. Dies entspräche der in § 426 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB gewählten Lösung, der direkt oder analog herangezogen werden könnte.⁸⁶ Der Anspruch für den Binnenregress könnte nach § 426 Abs. 2 BGB kraft Gesetzes übergehen oder müsste alternativ in einem Anspruch auf Forderungsabtretung gem. § 255 BGB bestehen.

VI. Ausblick

Das entwickelte Haftungskettenkonzept für globale Lieferketten zeigt, wie das Privatrecht mit einem neuen Haftungsmechanismus auf die Herausforderungen der Lieferkettenregulierung reagieren könnte. Zentral ist eine ausgewogene Lösung, die keine übermäßige, pauschale Verantwortung begründet, aber die bestehenden Defizite in der Verantwortung kollektiver Lieferkettennetzwerke überwindet. Anstelle des viel diskutierten *lead firm*-Ansatzes für Lieferketten, fokussiert sich der Vorschlag auf kollektive Lieferkettennetzwerke. Für diese wird eine Haftung in eng umrissenen, gesetzlichen Vorgaben entwickelt, bei der primäre Hauptschuldner und subsidiär haftende Sekundärschuldner einer gestuften solidarischen Außenhaftung unterworfen werden. Der Ansatz baut auf bestehenden EU-privatrechtlichen Haftungskonzepten für Lieferketten auf und entwickelt diese weiter.

Für in Lieferketten tätige Unternehmen begründet das neue Haftungskonzept das Risiko einer abgestuften gesamtschuldnerischen Außenhaftung

85 J. Knöfler in: B. Dauner-Lieb/W. Langen, NK-BGB Kommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2021, § 255 Rn. 7 f.

86 Der Ausfall eines Gesamtschuldners im Binnenregress könnte sich wiederum an § 426 Abs. 1 S. 2 BGB orientieren, wonach dieses Risiko von den übrigen Gesamtschuldnern entsprechend dem Verteilungsschlüssel zu tragen ist.

zusammen mit weiteren Akteuren derselben Lieferkette. Dies kann eine optimierte Sorgfalt aller Beteiligten und damit die präventive Schadensvermeidung entlang der Lieferkette fördern. Es ist erforderlich, um auf das bestehende haftungsrechtliche Blackbox-Problem kollektiver Lieferkettennetzwerke zu reagieren. Für dieses Problem ist eine gestufte gesamtschuldnerische Haftung eine passendere Lösung, als ein Modell einer gleichrangigen solidarischen Außenhaftung, bei der die Lieferkettenakteure undifferenziert füreinander in der Außenhaftung einstehen müssten. Ein solches weitreichenderes Haftungskonzept ließe sich für Haftungskonstellationen, in denen sich eindeutig ein Hauptverantwortlicher definieren lässt, nicht rechtfertigen.

Wirtschaftliche Bedenken könnten gegenüber möglichen Mehrkosten für in Lieferketten tätige Unternehmen erhoben werden, die sich infolge des Haftungskonzeptes vermehrten Ansprüchen ausgesetzt sehen könnten. Diese Mehrkosten lassen sich in zweierlei Weise relativieren: Zunächst eröffnen die vorgesehenen Exkulpationsmöglichkeiten dem einzelnen Wirtschaftsakteur ein Ausscheiden aus dem Haftungsverbund, wenn dessen Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist. Zudem kreieren aufwendige, mehrstufige Regressverfahren entlang der Lieferkette kostenintensive Verfahren. Direktansprüche ermöglichen hingegen einen effizienten Zugriff auf den Hauptschuldner und fördern die Kosteninternalisierung auf den verantwortlichen Lieferkettenakteur.⁸⁷ Rechtspolitische Bedenken könnten außerdem gegenüber einer zu starken extraterritorialen Wirkung durch Direktansprüche gegen Akteure am anderen Ende der Lieferkette erhoben werden, die zu kollidierenden Haftungsregimen führen könnten.⁸⁸ Ein hinreichender Inlands-/Marktbezug durch einen Importbezug in haftungsbegründenden Vorschriften kann dem entgegenwirken und ist daher unerlässlich.

Praktische Konsequenz der sekundären Lieferkettenhaftung ist eine vereinfachte Rechtsdurchsetzung und eine gesteigerte Verantwortung der Lieferkettenakteure. Anspruchsberechtigte können gegen einzelne Lieferkettenakteure direkt oder gegen mehrere – auch nachrangig haftende – gemeinsam vorgehen. Die Schuldnermehrheit reduziert zudem das Ausfallrisiko einzelner Schuldner für den Gläubiger. In grenzüberschreitenden

87 Arnold (Fn. 22), § 445a Rn. 17; S. Arnold, *Recht auf Reparatur*, Baden-Baden 2024, S. 147 f.

88 S. näher zu solchen Bedenken ggü. dem EU-lead firm-Ansatz: *Salminen/Rajavuori/Eller*, *Global Value Chains* (Fn. 10), 391–393.

Konstellationen könnten zudem internationale Zuständigkeitsprobleme überwunden werden, indem verbundene Klagen gegen mehrere Beklagte – mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU – erhoben werden könnten. Auch eröffnet der Haftungskettenansatz die Option, bezüglich des anwendbaren Haftungsrechts eine Harmonisierung zwischen Haupt- und Sekundäransprüchen zu erwägen. Letztlich könnte das neue Konzept auf andere Regulierungsbereiche der Lieferkette übertragen werden, in denen kollektive Netzwerkstrukturen ein vergleichbares Blackbox-Problem erzeugen – etwa im Bereich der Nachhaltigkeit, Digitalisierung oder Kreislaufwirtschaft. Für diese ist der Ansatz behutsam und passgenau weiterzuentwickeln.